

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
1. Firma und Sitz der Genossenschaft	I. Firma und Sitz der Genossenschaft
<p>§ 1</p> <p>Die Genossenschaft führt den Namen:</p> <p>Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Potsdam.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma „Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG“.</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Potsdam.</p>
2. Gegenstand und Zweck des Unternehmens	II. Gegenstand der Genossenschaft
<p>§ 2</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Bewirtschaftung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb der Stadt Potsdam beschränkt.</p> <p>(2) Der Zweck des Unternehmens ist ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßige Kleinwohnungen im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verschaffen.</p> <p>(3) Das Unternehmen führt die Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung.</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung in Potsdam.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen. Eine Ausnahme besteht für die Überlassung von Gewerberäumen und Stellplätzen.</p>
3. Mitgliedschaft	III. Mitgliedschaft
<p>§ 3</p> <p>(1) Mitglieder können werden:</p> <p>a) Einzelpersonen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,</p> <p>b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen,</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie</p> <p>c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 4</p> <p>(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung.</p> <p>Die Mitgliedschaft entsteht erst mit der Eintragung in die bei der Genossenschaft geführte Liste der Genossenschaftsmitglieder. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die Aufnahme beschließt der Vorstand.</p> <p>(3) Bei Berufung eines abgewiesenen Mitgliedes entscheidet endgültig der Aufsichtsrat.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die Höhe des Eintrittsgeldes in die Genossenschaft wird auf 20,00 EURO ab dem 01.01.2002 festgelegt.</p> <p>(2) Die/der Genossenschaft beitretende Witwe/r eines verstorbenen Mitgliedes werden von der Zahlung des Eintrittsgeldes freigestellt, wenn sie nach dem Ausscheiden des Verstorbenen die Mitgliedschaft weiterführen und das Geschäftsguthaben übernehmen,</p> <p>(3) Auf Antrag kann ferner die/der Genossenschaft beitretende Witwe/r eines verstorbenen Mitgliedes von der Zahlung des Eintrittsgeldes freigestellt werden, wenn sie über das nach dem Ausscheiden des Verstorbenen auszahlende Geschäftsguthaben verfügen kann und dieses auf den Geschäftsanteil einzahlt.</p>	<p>§ 5 Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.</p> <p>Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. e.</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes und dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.</p>
<p>§ 6</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) durch Kündigung (Paragraph 7 d. Satzung)</p> <p>b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (Paragraph 8 d. Satzung)</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung,</p> <p>b) Tod,</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>c) durch Tod (Paragraph 9 d. Satzung) d) durch Ausschließung (Paragraph 10 d. Satzung) e) bei Auflösung durch eine juristische Person</p>	<p>c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>
<p>§ 7</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.</p> <p>(2) Die Aufkündigung muss schriftlich an den Vorstand gelangen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine Erhöhung des Geschäftsanteiles, b) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, beschließt.</p>	<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils, c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>
<p>§ 8</p> <p>Ein Mitglied kann im Laufe des Geschäftsjahres durch Übertragung seines Geschäftsguthabens aus der Genossenschaft ausscheiden. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die bei der Genossenschaft geführte Liste. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und muss schriftlich erfolgen.</p>	<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.</p> <p>(2) Soweit ein Ehepartner oder Kinder des verstorbenen Genossen Erben sind, wird die Mitgliedschaft durch sie fortgesetzt.</p> <p>(3) Sind mehrere Erben vorhanden, endet die Mitgliedschaft, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfales einem Miterben allein übertragen worden ist.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>
	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>
<p>§ 10</p> <p>(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,</p>	<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt hat,</p> <p>b) wenn es durch sein Verhalten die Genossenschaft zu schädigen versucht hat,</p> <p>c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet sind,</p> <p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 5 Jahre unbekannt ist.</p> <p>(2) Die Ausschließung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes.</p> <p>(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs ohne Verzug mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an, kann das ausgeschlossene Mitglied an einer Generalversammlung nicht mehr teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.</p> <p>(4) Auf die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet der Vorstand endgültig. Dem Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.</p>	<p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, – wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 2 Jahre unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.
<p>§ 11</p> <p>(1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestand der Mitglieder zum Schlusse des Geschäftsjahres, dessen Bilanz der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt wird.</p> <p>(2) Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das Mitglied nicht mehr als sein Geschäftsguthaben ausgezahlt. Der Ausgeschiedene hat an die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.</p> <p>(3) Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Geschäftsguthaben, die nicht innerhalb zweier Jahre nach Fälligkeit abgeholt sind, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.</p> <p>(4) Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme aller Mitglieder berechnet; der ist auf die Höhe der Haftsumme beschränkt.</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 6) und beträgt höchstens den vom Mitglied eingezahlten Betrag. Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.</p> <p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>
<p>4. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>
<p>§ 12</p> <p>(1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>(2) Mitglieder sind berechtigt,</p> <p>a) bei Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung mitzuwirken,</p> <p>b) am Geschäftsgewinn gem. § 36 der Satzung teilzuhaben,</p> <p>c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu den vom Vorstand aufgestellten Bedingungen (Paragraph 25 a/b d. Satzung) zu bewerben,</p> <p>d) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.</p>	<p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</p> <p>f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>h) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>k) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>l) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
<p>§ 13</p> <p>(1) Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung ist durch die Mitgliedschaft bedingt.</p> <p>(2) Bei Überlassung einer Genossenschaftswohnung ist mit dem Mitglied ein Nutzungsvertrag über ein dauerndes Nutzungsrecht abzuschließen. Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgelegt.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>
<p>§ 14</p> <p>Mit Mitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn dem Abschluss der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.</p>	
<p>§ 15</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Paragraph 16 der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil fristgemäß zu leisten.</p> <p>(2) Sie nehmen gemäß Paragraph 37 der Satzung am Verlust teil und haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (Paragraph 17 d. Satzung)</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
5. Geschäftsanteil, -guthaben und Haftsumme	V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme
<p>§ 16</p> <p>(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft auf Grund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile.</p> <p>Der Geschäftsanteil wird auf 155,00 EURO, ab dem 01.01.2002 festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Anteile zu übernehmen. Ratenzahlungen während des Geschäftsjahres kann zugelassen werden.</p> <p>Anlage zur Satzung: Überblick über die Verteilung der Anteile auf Wohnobjekte.</p> <p>(2) Weitere Geschäftsanteile können die Mitglieder durch besondere schriftliche unbedingte Erklärung übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind. Diese können in begründeten Fällen auf Antrag, nach Vereinbarung, auch in Raten gezahlt werden bzw. gestundet werden.</p> <p>(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen werden, auch von dem Mitglied weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.</p> <p>(4) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. § 16 Abs. (2) zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt.</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 155,00 EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zwei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Auch diese weiteren Anteile sind sofort einzuzahlen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(6) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>
	<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt, höchstens aber den auf die gekündigten Geschäftsanteile eingezahlten Betrag. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 und 5), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>
<p>§ 17</p> <p>Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben keine Nachschüsse zur Konkursmasse zu zahlen.</p>	<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>
<p>6. Organe der Genossenschaft</p>	<p>VI. Organe der Genossenschaft</p>
<p>§ 18</p> <p>Die Genossenschaft hat folgende Organe:</p> <p>a) den Vorstand</p> <p>b) den Aufsichtsrat</p> <p>c) die General- bzw. die Vertreterversammlung</p>	<p>§ 20 Organe</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Vorstand und Aufsichtsrat höchstens zu je einem Drittel aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 19</p> <p>(1) Die Genossenschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Den Organen der Genossenschaft oder anderen Personen dürfen nur solche Vergünstigungen und Entschädigungen zugewendet werden, die nicht über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.</p> <p>(2) Angehörige des Baugewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Vorstand und Aufsichtsrat höchstens zu je einem Viertel aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen.</p> <p>(3) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Kein Mitglied des Vorstandes darf in Angelegenheiten der Genossenschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn es ihm nicht in jedem Einzelfall vom Aufsichtsrat ausdrücklich zugestanden wurde.</p> <p>(5) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit Firmen, in denen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates tätig sind, ist durch den Vorstand mit Beschluss sicher zu stellen, dass eine vordringliche Notwendigkeit zur Ausführung der Leistungen besteht und das Angebot zu marktüblichen Preisen unterbreitet wurde. Beim Auftragsvolumen über 3.000,00 EURO sind mindestens zwei Gegenangebote einzuholen. Die Einhaltung dieser Festlegung ist durch den Aufsichtsrat regelmäßig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Sitzungsprotokoll niederzulegen. Die Betroffenen haben hierbei in den jeweiligen Gremien kein Stimmrecht.</p>	
<p>A. Der Vorstand</p>	
<p>§ 20</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen und ehrenamtlich tätig sind.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung kann nur durch die Generalversammlung gemäß Paragraph 32 Abs. 2 d. Satzung widerrufen werden.</p>	<p>§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind hauptamtlich oder nebenamtlich tätig. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2.Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.</p> <p>(4) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht von höchstens 6 Monaten abgeschlossen werden.</p>	<p>3.Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht; die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 21</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.</p> <p>(3) Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft durch den Vorstand geschieht in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder der Firma ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.</p>	<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>
	<p>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen, d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten. <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
B. Der Aufsichtsrat	
<p>§ 22</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte der Genossenschaft führen. Ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>(3) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch die dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die Beschlussfähigkeit (§ 24 Abs. 3 d. Satzung) erforderliche Zahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt nach den Neuwahlen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.</p>	<p>§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl durch Beschluss auf fünf festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein und sind ehrenamtlich tätig. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.</p> <p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.</p> <p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu.</p>
<p>§ 23</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine durch die Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat muss bei Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und den Bericht des Prüfungsverbandes zu erläutern.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</p>
	<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>
<p>§ 24</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sie beantragt.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p>	<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.</p> <p>(6) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.</p>	<p>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</p> <p>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>
<p>§ 25</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beraten in gemeinsamer Sitzung außer über die in den Paragraphen 4 Abs. 2, 10, Abs. 4, 19 Abs. 4, 26 Abs. 1 und 35 Abs. 5 d. Satzung genannten Angelegenheiten über:</p> <p>a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauten und die Vergabe der Arbeiten dafür,</p> <p>b) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen und die Berechnung der Wohnungsnutzungsgebühren (vgl. Paragraph 13 Abs. 2),</p>	<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>c) die Aufnahme von Anleihen innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Höchstbetrages und die Feststellung der Bedingungen, unter denen Spargelder angenommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden können sowie die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,</p> <p>d) den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen,</p> <p>e) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren,</p> <p>f) den Anschluss an Vereine und die Beteiligung an Unternehmen, die jedoch nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig sind,</p> <p>g) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung, die Verteilung von Gewinn und die Deckung von Verlust, Entnahmen aus den Rücklagen, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand und Aufsichtsrat und den Höchstbetrag für Anleihen und Spargelder betreffen.</p>	<p>c) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten,</p> <p>d) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</p> <p>e) das Eintrittsgeld,</p> <p>f) die Beteiligungen,</p> <p>g) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>h) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung zu erweitern,</p> <p>i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>j) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>k) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>l) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 3,</p> <p>m) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2),¹</p> <p>n) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>o) Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung der Vertreterversammlung,</p> <p>p) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) durchgeführt werden soll,</p> <p>q) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3a in Bild und Ton.</p> <p>r) die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3b.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 26</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sollen auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einberufen werden.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge deren Aufnahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</p>
	<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, bei denen ein Mitglied des Vorstandes beschäftigt ist oder an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>
C. Die Generalversammlung	
<p>§ 27</p> <p>(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Nur handlungsfähige und juristische Personen, sowie mehrere Erben eines Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.</p>	<p>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 28</p> <p>(1) Die ordentliche Generalversammlung soll spätestens im Mai jedes Jahres stattfinden.</p> <p>(2) In der ordentlichen Generalversammlung ist vom Vorstand der Geschäftsbericht zu erstatten und die Bilanz mit der Verlust- und Gewinnrechnung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über die Prüfung dieser Vorlagen zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung oder Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden,</p> <p>a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl herabsinkt (Paragraph 24 Abs. 3 d. Satzung),</p> <p>b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll (Paragraph 31 d. Satzung),</p> <p>c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung der Gründe die Einberufung verlangt.</p>	<p>§ 32 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort statt (Präsenzversammlung).</p> <p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a) statt und den Mitgliedern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitgliederversammlung, § 32a).</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.</p> <p>(3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. q zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. r zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3b, 32a bis 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</p> <p>(5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.</p>
	<p>§ 32a Hybride Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.</p> <p>(2) Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. p zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(3) Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
	<p>§ 32b Virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.</p> <p>(2) Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. p zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht aus- geübt werden kann.</p> <p>(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
	<p>§ 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.</p> <p>(2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(3) Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. p zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p> <p>a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 4 Satz 6).</p> <p>b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.</p> <p>d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.</p> <p>e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.</p> <p>f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
<p>§ 29</p> <p>(1) Die Generalversammlungen werden vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 38 der Satzung bestimmten Blatt; sie wird in der für Willenserklärungen vorgeschriebenen Form unterzeichnet.</p>	<p>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Mitglieder in Textform und durch einmalige Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ). Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einberufung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Datum des dem die Bekanntmachung enthaltenen Blattes, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>(3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. In die Tagesordnung können nachträglich Anträge gem. § 29 Abs. 3 d. Satzung und solche, die vom Vorstand oder Aufsichtsrat gestellt worden sind, nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung unter der in § 29 Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht werden können. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.</p> <p>(5) Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.</p> <p>(6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.</p> <p>(7) Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 30</p> <p>(1) Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl an Stimmzählern.</p> <p>(2) Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzen bleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben.</p> <p>Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>(4) Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Wahlen sind die Verteilung und die Zahl der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und drei weiteren Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.</p>
	<p>§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat</p> <p>(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</p> <p>Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</p> <p>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</p> <p>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.</p> <p>b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p> <p>Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p>
	<p>§ 34b Niederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p> <p>(3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</p> <p>(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 31</p> <p>Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:</p> <p>a) der Geschäftsbericht, b) der Bericht über die gesetzliche Prüfung, c) die Genehmigung der Bilanz, die Verteilung des Reingewinns oder die Deckung eines Verlustes, die Entnahmen aus der gesetzlichen Rücklage und der Hilfsrücklage und die Entlastung des Vorstandes, d) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, e) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, g) die Festsetzung des Gesamtbetrages, den Anleihen der Genossenschaft und Spargelder bei ihr nicht übersteigen sollen, h) die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Genossenschaft sowie Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.</p>	<p>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes¹, d) die Deckung des Bilanzverlustes¹, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7, k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG, m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, n) die Auflösung der Genossenschaft, o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Bericht des Vorstandes, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>§ 32</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(2) Beschlüsse über:</p> <p>a) den Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>b) die Änderung der Satzung,</p> <p>c) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Trifft dies in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.</p>	<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>
	<p>§ 37 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	<p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>
7. Jahresabschluss und Bilanz	VII. Rechnungslegung
<p>§ 33</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p>(2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen. Dem Aufsichtsrat ist Gelegenheit zu geben, bei der Aufstellung des Inventars anwesend zu sein.</p> <p>(3) Für die Aufstellung der Bilanz bzw. Verlust- und Gewinnrechnung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung anzuwenden, soweit in den Rechtsvorschriften bzw. vom Prüfungsverband die Verwendung von Formularen vorgeschrieben oder empfohlen wird, sind diese anzuwenden.</p> <p>(4) Das Inventar, die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Reingewinns oder zur Deckung des Verlustes dem Aufsichtsrat, spätestens zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres, zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>
<p>§ 34</p> <p>Die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Sodann werden sie mit dem Prüfungsbericht und den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung unter Erstattung eines Geschäftsberichtes zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.
8. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung
<p>§ 35</p> <p>(1) In die gesetzliche Rücklage, die nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient, fließen die Eintrittsgelder, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Reingewinn des ersten Teiljahres und sodann, je nach Bestimmung der Generalversammlung, mindestens 10 v. H. des Jahresgewinns, bis die gesetzliche Rücklage 50 v. H. des Gesamtbetrages der Haftsumme erreicht hat.</p> <p>(2) Für unvorhergesehene Ausfälle und Ausgaben dient die Hilfsrücklage.</p> <p>(3) Für größere Unterhaltungsarbeiten, die in längeren Zwischenräumen vorgenommen werden, und für außerordentliche Ergänzungen oder Verbesserungen dient die Erneuerungsrücklage; für andere Zwecke können weitere Betriebsrücklagen gebildet werden.</p> <p>(4) Welche Beträge aus dem Reingewinn den Rücklagen zugeteilt werden sollen, beschließt die Generalversammlung.</p> <p>(5) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen sowie die Hilfsrücklagen beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung der Erneuerungsrücklage und etwaiger weiterer Betriebsrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.</p> <p>(6) Sämtliche Rücklagen dürfen nur für den in Paragraph 2 d. Satzung bezeichneten Zweck verwendet werden.</p>	<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% der Geschäftsguthaben erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. I mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p> <p>(4) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. j mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).</p>
<p>§ 36</p> <p>(1) Der Reingewinn wird nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Der Gewinnanteil ist unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit auf höchstens jährlich 5 v. H. des in EURO vorhandenen Geschäftsguthabens zu bemessen. Ein dann noch verbleibender Rest des Reingewinns fließt in die Hilfsrücklage.</p>	<p>§ 41 Gewinnverwendung</p> <p>Ein Gewinn wird nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben. Eine Gewinnzuschreibung zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens bleibt möglich.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
<p>(2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.</p> <p>(3) Solange der Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.</p> <p>(4) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile die nicht innerhalb zweier Jahre abgeholt sind, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.</p>	
<p>§ 37</p> <p>Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die gesetzliche Rücklage oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibungen von den Geschäftsguthaben erfolgen im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlen, bei rückständigen Pflichtzahlen nach der Höhe, die das Geschäftsguthaben erreicht haben würde, wenn die pflichtmäßigen Zahlungen fristgerecht geleistet worden wären. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.</p>	<p>§ 42 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage oder anderer Ergebnisrücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>
<p>9. Bekanntmachungen</p>	<p>IX. Bekanntmachungen</p>
<p>§ 38</p> <p>(1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet, vom Aufsichtsrat ausgehende Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.</p> <p>(2) Die Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Presse, "MAZ" veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>1)</p> <p>1) Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten.</p>	<p>§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ) veröffentlicht. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
10. Revision der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband
<p>§ 39</p> <p>(1) Die Einrichtungen der Genossenschaft und aller Zweige ihrer Geschäftsführung müssen mindestens alle zwei Jahre und auf Verlangen des Prüfungsverbandes alljährlich durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden sachverständigen Prüfer geprüft werden.</p> <p>(2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des Verbandes der Wohnungsbaugenossenschaften des Landes Brandenburg e.V.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.</p> <p>(4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist gehalten, dem Prüfungsverband gleich nach der Entlastung, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung, einzureichen.</p> <p>(6) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Forderungen des Prüfungsverbandes durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen.</p> <p>(7) Der Vorstand des Prüfungsverbandes ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p>	<p>§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft entsprechend § 53 Abs. 1 GenG zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V..</p> <p>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG	Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
	(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.
11. Auflösung und Liquidation	XI. Auflösung und Abwicklung
<p>§ 40</p> <p>(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:</p> <p>a) durch Beschluss der Generalversammlung, b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens, c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt, d) durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die durch das Genossenschaftsgesetz zugelassenen Zwecke verfolgt.</p> <p>(2) Für die Liquidation sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>(3) Bei der Aufhebung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.</p> <p>(4) Ein etwa verbleibender Rest des Vermögens ist ausschließlich für den in Paragraph 2 d. Satzung bezeichneten, gemeinnützigen Zweck zu verwenden.</p>	<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt, d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p>
	<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am [...] beschlossen und am [...] eingetragen worden.</p> <p>¹ Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).</p>

Aktuelle Satzung der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG

Satzungsentwurf der Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG

Anlage zur Satzung:
 Überblick über die Verteilung der Anteile
 Auf Wohnobjekte

Anlage zur Satzung:
**nutzungsbezogene Pflichtanteile gem. § 17 Abs. 2 der Satzung
 bezogen auf Wohnobjekte**

Objekt	WE	Anteil der Pflichtanteile die Zu zeichnen sind
<hr/>		
Neubau:		
Paetowstraße 1	2	6
Paetowstraße 2	2 ½	7
Leipziger Str. 33	3	8
Templiner Str. 7	3	8
<hr/>		
Neubau:		
Templiner Str. 29	1 ½	6
Templiner Str. 29a	2	7
Paetowstraße 7 – 10	2 ½	8
Paetowstraße 7 – 10	2 2/2	10
<hr/>		
Altbau:		
Alle weiteren Objekte	2 2 ½ 3 3 ½	2 3 3 4

Objekt	Anzahl Zimmer	mitgliedschafts- begründende Pflichtanteile	zusätzliche nut- zungsbezogene Pflichtanteile	Pflichtanteile gesamt
<hr/>				
Neubau:				
Paetowstraße 1	2	2	4	6
Paetowstraße 2	2 ½	2	5	7
Leipziger Str. 33	3	2	6	8
Templiner Str. 7	3	2	6	8
<hr/>				
Neubau:				
Templiner Str. 29	1 ½	2	4	6
Templiner Str. 29a	2	2	5	7
Paetowstraße 7 – 10	2 ½	2	6	8
Paetowstraße 7 – 10	2 2/2	2	8	10
<hr/>				
Altbau:				
alle weiteren Objekte	2 2 ½ 3 3 ½	2 2 2 2	0 1 1 2	2 3 3 4

Satzung in neuester Fassung gemäß Beschluss vom 23. Mai 1991 und Änderung vom 24. März 1994, 15. Mai 2001 und 06.Mai 2008

Vorstand

Aufsichtsrat

Mitglied